

§ 36

Unabhängig von den verschiedenen Organisationsformen der Betriebe hat die Warenrechnung den analytischen Nachweis für die synthetischen Bestands- und Umsatzkonten zu liefern und die exakte Kontrolle über die Ordnungsmäßigkeit des Warenbestandes und der Warenbewegung zu ermöglichen.

§ 37

Die Untergliederung des Bestandes an Handelsware und Grundmaterial sowie der Bewegung dieser Bestände ist in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

§ 38

(1) Die Warenrechnung basiert im Großhandel auf Warenein- und -ausgangsrechnungen. Falls besondere gesetzliche Bestimmungen die Berechnung der Warenbezüge durch die Lieferbetriebe ausschließen, gelten die im Handelsbetrieb selbst angefertigten Eingangsabrechnungen als Eingangsrechnungen im Sinne dieser Anordnung.

(2) Im Einzelhandel basiert die Warenrechnung auf Verkaufsstellenberichten, Gaststättenberichten und Produktionsabteilungsberichten. Die in den Berichten enthaltenen Angaben müssen durch Urbelege nachgewiesen werden.

(3) Im Außenhandel basiert die Warenrechnung auf Warenein- und -ausgangsrechnungen, wobei die vom zuständigen Ministerium erteilten Richtlinien für die Warenrechnung besonders zu beachten sind.

4. Die Hilfsmaterialrechnung

§ 39

Die Hilfsmaterialrechnung hat den Bestand, die Zu- und Abgänge an Hilfsmaterial nachzuweisen. Eigenes Leihleergut und sonstiges zweckgebundenes Material sind auch Hilfsmaterial im Sinne dieser Anordnung.

§ 40

Die Hilfsmaterialrechnung innerhalb der Buchführung beschränkt sich lediglich auf die wertmäßige Buchung in den Hauptbuchkonten bzw. in der Kostenrechnung.

5. Die Lohnrechnung

§ 41

(1) In der Lohnrechnung ist der analytische Nachweis über die Arbeitszeit, über den entstandenen Bruttolohn und den an die Werk tätigen auszuzahlenden Nettolohn zu führen.

(2) Die Lohnrechnung muß so organisiert sein, daß sie Unterlagen für die Kostenrechnung, die Arbeitskräfteplanabrechnung und die Lohnfondskontrolle liefern kann.

§ 42

(1) Auf Grund der Unterlagen der Bruttolohnrechnung muß es möglich sein, den Nettolohn der einzelnen Werk tätigen zu errechnen und den Bruttolohn nach Ort und Art seiner Entstehung aufzugliedern.

(2) In der Bruttolohnrechnung ist nicht nur der Bruttolohn, sondern auch die Arbeitszeit nachzuweisen.

(3) Unter Beachtung von betriebsindividuellen Formen der Arbeitszeit- und Lohnerfassung muß die Bruttolohnrechnung so organisiert sein, daß ihre sämtlichen

Aufzeichnungen den Zwecken der Nettolohnrechnung, der Kostenrechnung und der Berichterstattung entsprechen.

§ 43

(1) Die Bruttolohnrechnung muß mit dem Arbeitszeit- bzw. mit dem Lohnerfassungsbeleg beginnen und mit der Lohnaufteilung für die Kostenrechnung und Berichterstattung enden.

(2) Zwischen den verschiedenen Unterlagen der Bruttolohnrechnung muß ein lückenloser Zusammenhang gewahrt sein.

§ 44

(1) Die gesamtwirtschaftlichen und betrieblichen Interessen der Planung und die Abrechnung des Arbeitskräfteplanes erfordern eine Unterteilung der Gesamtleistung und des Lohnes nach den in der Ordnung der Planung genannten Beschäftigtengruppen sowie des Lohnes nach den ebenfalls in dieser Ordnung festgelegten Lohnbestandteilen.

(2) Alle Maßnahmen, welche die Gliederung des Lohnes beeinflussen, müssen vor ihrem Inkrafttreten von den veranlassenden Dienststellen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen abgestimmt werden.

§ 45

Für die Ermittlung von Brutto- und Nettolohn des einzelnen Werk tätigen ist es erforderlich, zu unterscheiden nach Leistungs- bzw. Zeitgrundlohn und Mehrleistungslohn bzw. Mehrleistungsprämie.

§ 46

(1) In der Nettolohnrechnung sind auf Grund der in der Bruttolohnrechnung erarbeiteten Unterlagen der Nettolohn für den einzelnen Werk tätigen, die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen Abzüge zu ermitteln. Darüber hinaus ist in der Nettolohnrechnung die Krankengeld- und Rentenberechnung durchzuführen.

(2) Die Nettolohnrechnung muß so aufgebaut sein, daß ihre Angaben über Arbeitszeit und Lohn mit denen der Bruttolohnrechnung abstimbar sind und jederzeit lückenlos belegt werden können. Die organisatorische Vereinigung von Arbeitszeitnachweis, Bruttolohn- und Nettolohnrechnung für den einzelnen Werk tätigen ist anzustreben.

(3) Die Angaben über Brutto-, Nettolohn und Abzüge sind für jeden Beschäftigten innerhalb des Jahres auf einem besonderen Nachweis zu sammeln.

6. Das Kontokorrent

§ 47

(1) Das Kontokorrent hat die Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten mindestens aus Warenlieferungen und Leistungen zu liefern, wobei im allgemeinen für jeden einzelnen Schuldner und Gläubiger ein Konto zu führen ist. Es ist gestattet, Sammelkonten für mehrere Schuldner oder Gläubiger zu führen, wenn für diese im Laufe eines Jahres nur wenige Buchungen anfallen und dabei die Übersicht gewährleistet bleibt.

(2) Die Anwendung eines kontenlosen Nachweises der Forderungen und Verbindlichkeiten ist gestattet, wenn er eine analytische Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß Abs. 1 ermöglicht und die Ordnungsmäßigkeit der Kontenführung besonders gemäß § 15 Abs. 3 gewahrt ist.